



Richtlinien zu den Massnahmen zum Nachteilsausgleich

vom 14. März 2016

Die Leitungen Volksschulen und Mittelschulen und Berufsbildung erlassen die folgenden Richtlinien:

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1. Diese Richtlinien bezwecken die möglichst einheitliche Umsetzung der Gewährung von Massnahmen zum Nachteilsausgleich bei Leistungserhebungen an den staatlichen Schulen und Angeboten für allgemeine und berufliche Bildung sowie an Schulen mit kantonalem Auftrag im Sinne von §§ 2 und 2^{bis} des Schulgesetzes¹.
- 1.2. Sie gelten im Rahmen der Grundsätze für Nachteilsausgleichsmassnahmen (Ziff. 2) für alle schullaufbahn- oder qualifikationsrelevanten Leistungserhebungen einschliesslich Aufnahme- und Abschlussprüfungen.
- 1.3. Für Beurteilungen in den Betrieben und den überbetrieblichen Kursen im Rahmen der beruflichen Grundbildung gelten sie sinngemäss.

2. Grundsätze für Massnahmen zum Nachteilsausgleich

- 2.1. Für Schülerinnen, Schüler und Lernende mit einer Entwicklungsstörung oder Behinderung besteht ein rechtlicher Anspruch auf Massnahmen zum Nachteilsausgleich bei Leistungserhebungen.²
- 2.2. Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich sollen die äusseren Bedingungen, die Form oder auch die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so verändern, dass die Benachteiligung, die durch die Entwicklungsstörung oder Behinderung bei der Leistungserhebung entsteht, so gut wie möglich ausgeglichen wird. Sie haben die Art und den Grad der Entwicklungsstörung oder Behinderung zu berücksichtigen.
- 2.3. Die inhaltlichen Anforderungen an die Leistungserhebung müssen für alle Schülerinnen und Schüler gleichwertig sein. Eine Anpassungsmassnahme darf nicht dazu führen, dass zentrale Fähigkeiten, deren Vorhandensein mit der infrage stehenden Ausbildung erreicht bzw. sichergestellt werden sollen, nicht mehr überprüft werden können. Insbesondere dürfen Schülerinnen und Schüler oder Lernende bei einer Leistungserhebung nicht von einem ganzen Kompetenzbereich oder Handlungsaspekt befreit werden.
- 2.4. Die Massnahmen müssen angemessen sein. Sie dürfen insbesondere den Regelunterricht nicht übermässig beeinträchtigen und müssen mit verhältnismässigen Mitteln umgesetzt werden können.

3. Befund einer Entwicklungsstörung oder Behinderung

- 3.1. Massnahmen zum Nachteilsausgleich können gewährt werden bei Entwicklungsstörungen gemäss F 80 – 89 und F 98.5 der ICD³-10 sowie bei nach ICD-10 klassifizierten Körper- und Sinnesbehinderungen.

¹ Vom 4. April 1929, SG 410.100

² Urteil des Bundesgerichts 2C_974/2014 vom 27. April 2015, E. 3.4; § 24 kant. Schullaufbahnverordnung vom 11. September 2012 (SG 410.700); Art. 2 Abs. 5 des eidg. Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3); Art. 35 Abs. 3 der eidg. Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101) und § 16 der kant. Berufsbildungsverordnung vom 19. Februar 2008 (SG 420.210).

³ Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme

- 3.2. Die Schülerinnen, Schüler, Lernenden bzw. deren Erziehungsberechtigte haben die Erstellung eines Befundes nach Ziff. 3.1. bei einer anerkannten Fachperson oder Fachstelle zu veranlassen.
- 3.3. Für die Erstellung eines Befundes werden folgende Fachpersonen und Fachstellen des Kantons Basel-Stadt anerkannt:
- a) bei Entwicklungsstörungen: der Schulpsychologische Dienst (SPD), der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPK) und das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB); Neuropädiaterinnen und -pädiater reichen ihre Befunde beim SPD ein, welcher im Hinblick auf die Beeinträchtigung im schulischen Bereich eine Stellungnahme abgibt.
 - b) bei Behinderungen: das UKBB; Fachärztinnen und -ärzte reichen ihre Befunde beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KID) ein, welcher im Hinblick auf die Beeinträchtigung im schulischen Bereich eine Stellungnahme abgibt.
 - c) bei Behinderungen des Hörens: der audiopädagogische Dienst (APD).
- Für Fachpersonen und Fachstellen anderer Kantone gelten diese Regelungen analog.
- 3.4. Die Fachpersonen und Fachstellen haben die Diagnose der Entwicklungsstörungen und Behinderungen nach den Kriterien der ICD-10 zu stellen und dies im Befund deutlich zu machen. Der Befund darf keine Empfehlung für einen Nachteilsausgleich und keine Empfehlung von möglichen Massnahmen enthalten.

4. Attest

- 4.1. Die Gewährung von Massnahmen zum Nachteilsausgleich setzt das Vorliegen eines Attests voraus.
- 4.2. Der Antrag auf die Ausstellung eines Attests wird durch die Schülerinnen, Schüler oder Lernenden bzw. deren Erziehungsberechtigten gestellt. Er gilt zugleich als Gesuch um die Gewährung von Massnahmen zum Nachteilsausgleich.
- 4.3. Der Antrag ist auf dem Formular der Fachstelle Förderung und Integration (FFI) zu stellen. Dem Antrag ist ein Befund einer anerkannten Fachperson oder Fachstelle gemäss Ziff. 3 beizulegen.
- 4.4. Das Attest wird von der FFI auf der Grundlage eines Befundes einer anerkannten Fachperson oder Fachstelle gemäss Ziff. 3 ausgestellt. Die FFI kann weitere Abklärungen veranlassen.
- 4.5. Das Attest ist ab dem Ausstellungszeitpunkt in der Regel für Schülerinnen und Schüler der Primarschule zwei Jahre gültig und für Schülerinnen, Schüler und Lernende der Sekundarschule und der weiterführenden Schulen bis zum Ende der betreffenden Schulstufe oder Ausbildung.

5. Festlegung der Massnahmen

- 5.1. Bei Leistungserhebungen während der Ausbildung legen die Massnahmen fest:
- a) In den Volks- und Mittelschulen und der Wirtschaftsmittelschule (ausser Berufsmaturitätsschule): die Schulleitung auf Antrag des Lehrpersonenteams;
 - b) In der Berufsmaturitätsschule: die Schulleitung auf Antrag der Lernberatung, in der Wirtschaftsmittelschule auf Antrag des Lehrpersonenteams;
 - c) In den Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung und der höheren Berufsbildung: die Schulleitung auf Antrag der Lernberatung oder des Lehrpersonenteams.
- 5.2. Bei den freiwilligen Aufnahmeprüfungen nach § 57b Schulgesetz gelten für die Schülerinnen und Schüler aus staatlichen Schulen und aus Schulen mit kantonalem Auftrag die

von der zuständigen Schulleitung festgelegten Massnahmen. Mit der Anmeldung zur freiwilligen Aufnahmeprüfung haben die Schülerinnen und Schüler eine Kopie des Attests und der von der Schulleitung festgelegten Massnahmen einzureichen. Für Schülerinnen und Schüler aus Privatschulen legt die Leitung Volksschulen oder die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung die Massnahmen fest. Die Privatschülerinnen und -schüler haben mit der Anmeldung ein gültiges Attest der FFI einzureichen.

- 5.3. Bei den Abschlussprüfungen der Mittelschulen und der Wirtschaftsmittelschule legt die Prüfungsleitung die zu gewährenden Massnahmen fest. Die Schülerinnen und Schüler haben der Prüfungsleitung bis Ende Oktober vor dem Prüfungstermin das Attest vorzulegen. Bei den Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung legt die Fachstelle Lehraufsicht die zu gewährenden Massnahmen fest. Die Lernenden haben mit der Anmeldung zum Qualifikationsverfahren auf dem Formular der Fachstelle Lehraufsicht einen Antrag für die Gewährung von Massnahmen zum Nachteilsausgleich zu stellen und das Attest sowie gegebenenfalls die bisher festgelegten Massnahmen beizulegen.
- 5.4. Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich sind in einem Formular der FFI festzulegen.
- 5.5. Die festgelegten Massnahmen werden mit den Schülerinnen, Schülern und Lernenden besprochen, bei unmündigen Schülerinnen, Schülern und Lernenden zusätzlich mit den Erziehungsberechtigten. Sie erhalten eine Kopie des Formulars.
- 5.6. In den Volksschulen überprüft das zuständige Lehrpersonenteam periodisch, spätestens nach einem Jahr, ob die festgelegten Massnahmen noch angemessen sind. In den Mittelschulen und der Wirtschaftsmittelschule, den Berufsmaturitätsschulen und den Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung und der höheren Berufsbildung überprüft das zuständige Lehrpersonenteam oder die Lernberatung nach der Hälfte der Ausbildungsdauer die Angemessenheit der Massnahmen.

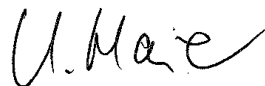
6. Information über die Gewährung von Massnahmen

- 6.1. Die Schulleitung, die Lehrpersonen und/oder die Lernberatung weisen die Schülerinnen, Schüler oder Lernenden bzw. die Erziehungsberechtigten auf die Möglichkeit der Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen und das Verfahren hin.
- 6.2. In den Volks- und Mittelschulen und der Wirtschaftsmittelschule informiert die Klassenlehrperson in geeigneter Form die Mitschülerinnen- und Mitschüler über den Anspruch der betroffenen Schülerinnen und Schüler und die festgelegten Massnahmen. In den Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung und der höheren Berufsbildung informieren die Lernenden die Lehrpersonen der betroffenen Fächer, welche die Mitschülerinnen und Mitschüler in geeigneter Form informieren.
- 6.3. Die FFI erhält eine Kopie des Formulars mit den während der Ausbildung festgelegten Massnahmen. Die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen und die Dauer des Attests werden durch die FFI im Schulverwaltungsprogramm eingetragen.
- 6.4. In den Leistungsausweisen (Zeugnisse, Fähigkeitsausweise, Atteste etc.) erfolgt kein Eintrag über die Gewährung der Nachteilsausgleichsmassnahmen.

Erziehungsdepartement Basel-Stadt



Dieter Baur
Leiter Volksschulen



Ueli Maier
Leiter Mittelschulen und Berufsbildung